



## **III. Patientenverfügung**

### **1. Gegenstand der Patientenverfügung**

(1) In der Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt (Art. 370 Abs. 1 ZGB; vgl. zur Urteilsunfähigkeit Art. 16 ZGB). Sie kann darin auch eine natürliche Person bezeichnen, die mit den behandelnden Ärzten im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit medizinische Massnahmen bespricht und in ihrem Namen über die Anordnung solcher Massnahmen entscheiden soll (Art. 370 Abs. 2 ZGB).

### **2. Errichtung, Hinterlegung, Änderung und Widerruf der Patientenverfügung**

(2) Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen (Art. 371 Abs. 1 ZGB). Der Hinterlegungsort der Patientenverfügung kann auf der Versichertenkarte eingetragen werden (Art. 371 Abs. 2 ZGB). Die Abänderung der Patientenverfügung ist ebenfalls möglich, wobei diese mit Datum und Signatur zu versehen ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen wie der Vorsorgeauftrag widerrufen werden (Art. 371 Abs. 3 ZGB).

### **3. Umsetzung der Patientenverfügung**

(3) Ist ein zu behandelnder Patient urteilsunfähig muss der Arzt anhand der Versicherungskarte abklären, ob eine Patientenverfügung vorliegt.

Er muss dieser Verfügung Folge leisten, ausser der Inhalt der Verfügung verstosse gegen gesetzliche Vorschriften, etwa gegen das Verbot, aktive Sterbehilfe zu leisten, oder es bestünden begründete Zweifel daran, dass die Verfügung nicht auf dem freien Willen des Patienten beruhe oder dass sie aufgrund veränderter Umstände nicht mehr seinem mutmasslichen Willen entspreche (Art. 372 Abs. 2 ZGB).

Veränderte Umstände können in Situationen vorliegen, in denen seit der Errichtung der Verfügung längere Zeit verstrichen ist und der Patient nach der Errichtung der Verfügung eine andere Meinung geäussert hat, oder durch die medizinische Entwicklung Behandlungen möglich geworden sind, die der Patient nicht gekannt hatte und die wesentlich geringere Nebenwirkungen zeigen (BBI 2006 7033). Der Arzt muss die Gründe für das Abweichen von der Patientenverfügung im Patientendossier festhalten (Art. 372 Abs. 3 ZGB).